

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 63/006/2007**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Frau Zumbrink, Barbara	Datum: 11.07.2007 Az.: 63-3
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	13.08.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	10.09.2007	Vorberatung
Kreistag	17.09.2007	Beschluss

**5. Änderungsverfahren des Landschaftsplans Kreis Mettmann  
 - Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher  
 Belange gemäß § 27 a und b Landschaftsgesetz NW**

- Finanzielle Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a und b Landschaftsgesetz NW (LG NW) für die 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann durchzuführen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Frau Zumbrink, Barbara	Datum: 11.07.2007 Az.: 63-3
---	--------------------------------

## 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplans Kreis Mettmann - Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a und b Landschaftsgesetz NW

Der Kreistag hat in der Sitzung vom 19.10.2006 gemäß Vorlage Nr. 40/06 KT den Aufstellungsbeschluss für das 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Kreis Mettmann gefasst. In diesem Änderungsverfahren werden diejenigen Punkte bearbeitet, die sinnvoller Weise nur einheitlich für das Kreisgebiet als Ganzes überarbeitet werden können oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen kurzfristig in den Raumeinheiten A, B und D umgesetzt werden müssen.

Im Einzelnen umfasst das Änderungsverfahren:

1. Die Einarbeitung der aktuellen Rechtslage in den Landschaftsplan.
2. Eine Anpassung des Geltungsbereiches an die aktuelle Bauleitplanung der Städte.
3. Die Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden.
4. Die Einarbeitung des Maßnahmenplans Neandertal in den Landschaftsplan.
5. Eine Anpassung der Grenzen des Landschaftsplanes an die neue Deutsche Grundkarte (DGK 5).

Es ist vorgesehen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 27 b Landschaftsgesetz NW (LG NW) während des Zeitraumes vom 01.11.2007 bis zum 30.11.2007 in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Zeitgleich soll den Trägern öffentlicher Belange der Planentwurf zugeleitet werden. Sie sollen bis zum 31.01.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 27 a LG NW erhalten.

Zweck der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist es, bereits bei der Erarbeitung des Planentwurfes die Belange von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange zu berücksichtigen, ihnen die Gründe der Planung zu erläutern und die Verfolgung verschiedener Planungsalternativen zu fördern, um so eine möglichst fachgerechte Entscheidung vorzubereiten.

Die Gebietsabgrenzungen und Texte der ordnungsbehördlichen Schutzverordnungen, die in den Landschaftsplan überführt werden sollen, können den **Anlagen** entnommen werden. Sie werden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange zugesandt.

### Anlagen

Ordnungsbehördliche Verordnungen:

1. Tongrube Majefski, Erkrath-Hochdahl
2. Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger, Haan
3. Moorbirken/Erlenwäldchen Bachstraße, Haan
4. Obstwiese, Voßnacker Straße, Velbert
5. Kiesgrube Heinenbusch am Winkelsweg, Langenfeld
6. Monheimer Baggersee, Monheim
7. Sandgrube Homberg, Ratingen-Homberg
8. Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitt im Regierungsbezirk Düsseldorf